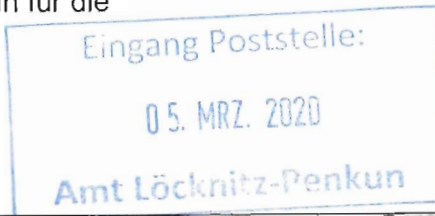




Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun für die  
Gemeinde Löcknitz  
Bauamt  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz



**Auskunft erteilt:** Frau Kügler  
**Zimmer:** 325  
**Telefon:** 03834 8760-3141  
**Telefax:** 03834 876093141  
**E-Mail:** Petra.Kuegler@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00217-20-44**

**Datum:** 03.03.2020

**Grundstück:** Löcknitz, OT Löcknitz, Rothenklempenower Straße

**Lagedaten:** Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstücke 91/3, 83/1, 81/1, 80/1, 72/4

**Vorhaben:** Selbständiger Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße" der Gemeinde Löcknitz  
hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 14.01.2020 (Eingangsdatum 20.01.2020)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Löcknitz begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

## 1. Straßenverkehrsamt

### 1.1 SG Verkehrsstelle

*Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635*

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes, SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Vorhaben keine Einwände:

Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

Die während des Ausbaus notwendige Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986				

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1 SG Bauordnung

*Bearbeiter: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331*

Folgende bauordnungsrechtliche Hinweise sollten beachtet werden:

Zum Textteil und zur Planzeichnung

- 1.1. Es sollten die Standorte der Garagen und Nebengebäude festgelegt werden bzw. geregelt werden. Die allgemein geltenden Vorschriften im § 12 der Baunutzungsverordnung und im § 6 Abs. 8 LBauO M-V sind nicht zielführend.
- 1.2. Es sind keine Aussagen zum Nachweis Löschwasser getroffen, es wurde nur das Arbeitsblatt W 405 erwähnt.
- 1.3. Die Erschließung jeder geplanten Parzelle über die Rothenklempenower Straße sollte im B-Plan-Verfahren zu 100% gesichert sein.

### 2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.2.1 SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Löcknitz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, die Änderung des Flächennutzungsplanes ist jedoch in Bearbeitung. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Tritt der vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.

#### 2.2.2 SB Denkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147*

##### 1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

##### 2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein

kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

### 3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

### 2.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

## 3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

### 3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

#### 3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

*Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271*

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

#### **Auflagen Abfall:**

1. Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzungsordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.

#### **Auflagen Bodenschutz:**

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere

bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### **Hinweise Bodenschutz:**

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

#### **3.1.2 SB Immissionsschutz**

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben erhebliche Bedenken.

Das geplante Wohngebiet grenzt unmittelbar an ein vorhandenes Gewerbegebiet. Die hier ansässigen Betriebe (insb. Tankstelle, Baumarkt, (Getreide-)Lagerhallen, Elektromontagebetrieb u.a.) weisen zahlreiche Lärmquellen (inkl. Verkehrslärm) auf, die auf das geplante Wohngebiet einwirken und nicht ohne weiteres abgeschätzt werden können. Erhebliche Belästigungen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG und TA Lärm können somit nicht ausgeschlossen werden.

Diese Bedenken können nur anhand einer gutachterlichen Schallimmissionsprognose, die sämtliche relevanten Lärmquellen berücksichtigt, ausgeräumt werden.

Für die vorhandenen Betriebe dürfen sich aus den Planungen keine Einschränkungen ergeben.

#### **3.2 SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

##### **Auflagen**

1. Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes ist auch ein Wasserrechtlicher Fachbeitrag (WFB) zur Prüfung des Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebotes nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu erarbeiten. Mit diesem Wasserrechtlichem Fachbeitrag ist auch eine Bewertung des gesammelten Niederschlagswassers gemäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen.
3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der



zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.

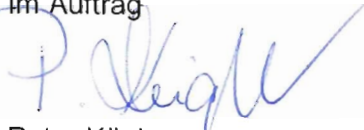
5. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „ Mittlere Uecker-Randow “ ist zu informieren.
6. Auf Flurstück 81/1 befindet sich das Oberflächengewässer zweiter Ordnung, der Graben 0:968.83710, der sich in der Unterhaltungslast des zuständigen Wasser- und Bodenverband befindet. Die Stellungnahme des WBV ist im Rahmen der Planung anzufordern.
7. Die Rohrleitungstrassen und Uferbereiche der beidseitigen Randstreifen von Gewässern II. Ordnung (hier der Graben 0:968.83710) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

#### Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. An den Vorhabenstandorten (auf Flurstück 91/3; 83/1 und ein angrenzendes Teilstück des Flurstücks 81/1 liegen in der Trinkwasserschutzzone **III der Wasserfassung Löcknitz Nummer MV-WSG-2551-01 (Beschluss vom 21.05.1981)**). Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten. Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.
6. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
7. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler  
Sachbearbeiterin

**Verteiler**

Amt Löcknitz-Penkun für die Gemeinde Löcknitz  
z.d.A.

**Quellenangaben**

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

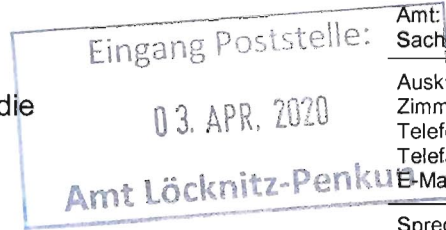
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Löcknitz-Penkun für die  
Gemeinde Löcknitz  
Bauamt  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz



**Auskunft erteilt:** Frau Kügler  
**Zimmer:** 325  
**Telefon:** 03834 8760-3141  
**Telefax:** 03834 876093141  
**E-Mail:** Petra.Kuegler@kreis-vg.de

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** 00217-20-44

**Datum:** 02.04.2020

**Grundstück:** Löcknitz, OT Löcknitz, Rothenklempenower Straße

**Lagedaten:** Gemarkung Löcknitz, Flur 1, Flurstücke 91/3, 83/1, 81/1, 80/1, 72/4

**Vorhaben:** Selbständiger Bebauungsplan Nr. 8 "Rothenklempenower Straße"  
der Gemeinde Löcknitz  
hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.03.2020 die Stellungnahme des Amtes für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Naturschutz, Bearbeiter Herr Krämer, Tel. 03834 8760 3267.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Zum Vorhaben wurden der UNB folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) – Vorentwurf, Stand Dezember 2019
- I Begründung
- II Umweltbericht

**Gegen die Aufstellung eines B-Planes in der Gemarkung Löcknitz, Flur 1, auf Teilen der Flurstücke 91/3, 83/1, 81/1, 80/1 und 72/4 bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Einwände, wenn folgende Hinweise und Auflagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.**

### 1. Zum Vorhaben und den geplanten Kompensationsmaßnahmen

Die Errichtung von Wohngebäuden auf einer Fläche von ca. 1,85 Hektar (dem Plangebiet) im Außenbereich der Gemeinde Löcknitz, wofür der Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung schafft, stellt gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 14 in Verbindung mit dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) § 12 Absatz 1, Ziffern 12 und 13, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führt. Nach § 15 Absatz (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist

Kreissitz Greifswald	Standort Anklam	Standort Pasewalk	Bankverbindungen	
Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>		<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (nach Absatz 2) ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Um die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft wieder herstellen zu können, ist der Eingriff entsprechend der Informationsschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HZE)“ (Neufassung 2018 – redaktionelle Bearbeitung vom 01.10.2019) von einem dafür qualifizierten Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsplanung bewerten zu lassen und es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen.

Durch das Büro „Kunhart Freiraumplanung“ wurde bereits der Umweltbericht erstellt und zugleich das Kompensationserfordernis berechnet. Im Ergebnis der Kompensationsberechnung wurde für das ca. 1.85 Hektar große Plangebiet, in dem ca. 7000 m<sup>2</sup> Dauergrünland versiegelt werden sollen, ein **Kompensationsbedarf von 23.470 m<sup>2</sup>** ermittelt. Dem stimmt die UNB, was die Versiegelung und den Verlust des Grünlandes anbelangt, auch zu. Die Flächen auf denen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sind mit der UNB abzustimmen.

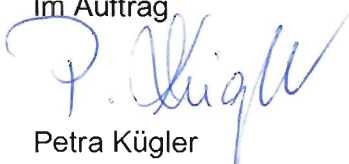
## 2. Zum Umweltbericht, zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und zu den textlichen Festsetzungen:

Im Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter dem Punkt Fauna u. a. auch der Weißstorch erwähnt (2014 = vier besetzte Weißstorchhorste). Wichtige Angaben zum Stand und zur Entwicklung der lokalen Population dieser streng geschützten wild lebenden Vogelart fehlen jedoch. Auf die erforderlichen Maßnahmen die zum Erhalt der Störche beitragen können, z. B. die Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit im nahen Umfeld der Brutplätze, ist deshalb im Umweltbericht des B-Planes gesondert einzugehen.

Da parallel zum B-Plan Nr. 8 auch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, sollten gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 10 Baugesetzbuch deshalb auch Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erforderlich sind, dargestellt und ausgewiesen werden. Nach (2a) können Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Das ca. 2,92 Hektar große Plangebiet befindet sich in einem Dauergrünlandgebiet am Rande des Randowbruchs bei Löcknitz. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet und ist deshalb als Nahrungshabitat für mehrere Brutpaare vom Weißstorch von existentieller Bedeutung. Die Bestandsituation vom Weißstorch entwickelt sich in der UER-Region seit mehreren Jahren negativ. So auch in Löcknitz. Wurden im Jahr 2018 noch 2 Jungstörche flügge, so lag der Bruterfolg der Löcknitzer Störche im Jahr 2019 bei Null. Durch die Überbauung von fast 3 Hektar Grünland entsteht ein neuer Verlust an Nahrungsfläche der die Nahrungsverfügbarkeit für die Störche weiter mindert. Im 1- bis 2-km Radius um die Horststandorte und abseits von Störquellen sollten deshalb Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit ausgewiesen und im B-Plan unter dem Punkt Hinweise, in einer Übersicht, dargestellt werden. Die Kompensationsflächen und die Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Petra Kügler  
SachbearbeiterIn

### Quellenangaben

- |              |   |
|--------------|---|
| BNatSchG     | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)  |
| NatSchAG M-V | Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) |



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Löcknitz-Penkun  
Chausseestr. 30  
17321 Löcknitz

Eingang Poststelle:  
21. FEB. 2020  
Amt Löcknitz-Penkun

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/21/20

(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Stralsund, 20.02.2020

**Selbstständiger BBP Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ der Gemeinde Löcknitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Hinweise aus Sicht Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz)

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Das geplante Vorhaben liegt im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Randow. Der im Plangebiet vorhandene Graben 2. Ordnung entwässert in die EG-WRRL-berichtspflichtige Randow. Der betroffene Gewässerabschnitt der Randow (Wasserkörper RAND-0400) wurde als erheblich verändertes Fließgewässer ausgewiesen. Für ihn gilt das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“.

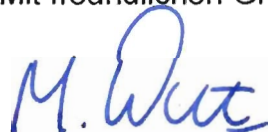
In den Unterlagen werden keine Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung im Plangebiet getroffen. Maßgeblich für die mengen- und gütemäßigen Behandlung von Niederschlagswasser ist das DWA- Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“. Die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer nach DWA-Arbeitsblatt 102/ BWK-A 3 (Entwurf) sind ebenfalls zur Bewertung der auf den unterschiedlichen Herkunftsflächen anfallenden Stoffströme heranzuziehen.

Hinsichtlich einer evtl. geplanten Einleitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers über das Grabensystem in die Randow weise ich grundsätzlich auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hin, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt wurde ein Kompensationsbedarf ermittelt, konkrete Maßnahmen wurden indes noch nicht festgelegt. Ich bitte im weiteren Verfahren zu prüfen, ob Pflanzungen an der Randow vorgenommen werden können. Gemäß WRRL-Maßnahmenplanung sind für den betreffenden Gewässerabschnitt der Randow die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens und Bepflanzungen der Ufer- und Böschungsbereiche vorgesehen. An das Gewässer angrenzende Flächen sind teilweise in kommunalem Eigentum.

Für Rückfragen zur WRRL steht Ihnen Fr. Kühn (039771/44174) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters